Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schöngeising

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9.März 2021 (GVBI. S. 74), sowie von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40) erlässt die Gemeinde Schöngeising folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schöngeising erhebt für die Benutzung der Gemeindebibliothek Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Gemeindebibliothek Schöngeising beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek wird eine jährliche Gebühr erhoben.
- (2) Diese beträgt für alle Benutzer der Gemeindebücherei Schöngeising 12,00 € (inkl. Erstausstellung Leseausweis).
- (2a) Für die Ausstellung eines Zweitausweises für Kinder werden 3,--€ Jahresgebühr fällig.
- (3) Von der örtlichen Kindertageseinrichtung in Schöngeising werden keinen Gebühren erhoben.

§ 4 Säumnis- und Mahngebühr

- (1) Wird die in der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Schöngeising festgelegte Benutzungsfrist überschritten, wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Woche und Medium 0,50 €.
- (3) Für jede schriftliche Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

- (1) Für die Ermittlung von sich seit der Anmeldung als Benutzer veränderten Personendaten (Name, Anschrift) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (2) Wird ein Medium der Gemeindebibliothek neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren oder beschädigt hat, so wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

(3) Für den Verlust des Leseausweises wird eine Ausstellungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmalig mit der Ausstellung des Ausweises und anschließend jeweils nach Ablauf eines Jahres mit der Benutzung der Gemeindebibliothek.
- (2) Die Säumnisgebühr entsteht mit Beginn des nächsten Öffnungstages der Gemeindebibliothek, der auf den Tag nach dem Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (3) Die Mahngebühr entsteht mit Versenden der schriftlichen Mahnung. Es gelten im Zweifel die Daten der Gemeindebibliothek.
- (4) Die Gebühr für die Ermittlung sich veränderter Personendaten eines Benutzers (Name, Anschrift) entsteht mit Beginn der Recherche.
- (5) Die Bearbeitungsgebühr für die Neubeschaffung oder Reparatur eines Mediums entsteht mit Veranlassung der Neubeschaffung oder Reparatur des Mediums.

Siegel

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schöngeising, 22.12.2021

Gemeinde Schöngeising

Thomas Totzauer

Erster Bürgermeister